

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 09/2019)

1. Veranstalter

(1) Veranstalter ist die
Messe Frankfurt Exhibition GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 75 75-0
Telefax: +49 69 75 75-64 33
www.messefrankfurt.com

im folgenden MFE genannt.

(2) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH erbracht und dem Aussteller von diesen in Rechnung gestellt.

2. Teilnahme; Unternehmensangaben

(1) Jeder, der als Aussteller an der Veranstaltung teilnehmen möchte, erklärt seinen Teilnahmewunsch dadurch, dass er im Onlineportal der MFE das Formular „Teilnahmeerklärung“ vollständig ausfüllt und elektronisch absendet. Mit der Teilnahmeerklärung erklärt der Aussteller gegenüber der MFE sein ernsthaftes Interesse, an der Veranstaltung als Aussteller teilzunehmen.

Die Teilnahmeerklärung gilt für den in ihr angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung einer Teilnahmeerklärung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme.

(2) Der Aussteller erhält über seine Teilnahmeerklärung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne der Ziffer 6 darstellt.

(3) Mit dem Absenden der Teilnahmeerklärung bestätigt der Aussteller seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/ Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft gilt dies insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Aussteller verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, sich die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. ändert/ ungültig wird oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in der Teilnahmeerklärung gemachten Ausstellerangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Standmiet- und Service-Leistungen an den Aussteller.

Im Falle einer Umfirmierung/ Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihrer Tochtergesellschaften bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht. Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in der Teilnahmeerklärung angegeben ist.

(4) Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Teilnahmeerklärung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeerklärungen nicht zu berücksichtigen

3. Zulassung

(1) Die MFE unterbreitet dem Aussteller einen schriftlichen Platzierungsvorschlag. Der Platzierungsvorschlag bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Ausstellers innerhalb der ihm gesetzten Antwortzeit; das Platzierungseinverständnis des Ausstellers stellt das Vertragsangebot dar, von dem der Aussteller nach dessen Eingang bei der MFE nicht mehr einseitig zurücktreten kann. Der Vertrag mit der MFE über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die Teilnahmebestätigung der MFE, die die Vertragsannahme darstellt, zustande. Das Platzierungseinverständnis begründet keinen Anspruch auf Teilnahme. Der Aussteller erhält über sein Platzierungseinverständnis eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Teilnahmebestätigung im Sinne der Ziffer 6 darstellt.

(2) Mit dem Absenden des Platzierungseinverständnisses erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Technischen Richtlinien, veranstaltungsbezogene Sonderbestimmungen und die Hausordnung der MFE rechtsverbindlich an.

(3) Die MFE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Teilnahme des Ausstellers. Unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung ist die MFE berechtigt, Aussteller nicht zur Teilnahme zuzulassen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen. Unternehmen, die ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber der MFE aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben oder die bei früheren Veranstaltungen gegen die Hausordnung oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien oder sonstigen besonderen Veranstaltungsbestimmungen der MFE verstoßen haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(4) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der MFE zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen.

(5) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden

Produkte der MFE alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Er muss in der Teilnahmeerklärung mindestens eine Warengruppe angeben.

Will der Aussteller mehrere zugelassene Warengruppen auf einem Stand ausstellen, muss er aus diesen Warengruppen eine als Hauptwarengruppe benennen. Sollte das Warenangebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, ist die MFE berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme - auch kurzfristig - auszuschließen.

Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(6) Die MFE bestimmt für die Veranstaltung die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Teilnahmezulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(7) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 6 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(8) Die MFE ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Teilnahme zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

4. Platzierungsvorschlag und Änderung der vorgeschlagenen Standposition

(1) Die von der MFE gemachten Platzierungsvorschläge sind unverbindlich und erfolgen nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Der Platzierungsvorschlag richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der MFE und nach der - von der MFE nach freiem Ermessen vorzunehmenden – Branchengliederung; nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Teilnahmeerklärungen. Ein Anspruch des Ausstellers auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standort bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Teilnahmeerklärung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

(2) Der Platzierungsvorschlag kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen; die MFE bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist.

(3) Neben der Überlassung von Standfläche werden dem Aussteller des Weiteren folgende Leistungen von der MFE zur Verfügung gestellt:
Bereitstellung von Standtrennwänden und Standnummernschildern; Grundbeleuchtung der Stände durch Hallenbeleuchtung; Hallenklimatisierung; Eintrittskartenkontingente für die Aussteller für die Auf- und Abbauphase sowie für die Dauer der Veranstaltung;
Veranstaltungs-Besuchermarketing, Pressearbeit und Pressekonferenzen, elektronische & optische Besucherleitsysteme; obligatorisches Medien-/ Marketingpaket (Ausstellereintrag in der Veranstaltungswebsite, Ausstellerkatalog, Besucherführungssystem, B2B-Portal);
Abschlussreinigung der jeweiligen Standfläche unbeschadet der Ausstellerverpflichtungen gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.2.2 der Technischen Richtlinien der MFE.

5. Gemeinschaftsstandteilnehmer/Gemeinschaftsstandorganisor

(1) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden.

(2) Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisor angemieteten Gemeinschaftsstand. Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisor. Der Gemeinschaftsstandorganisor ist verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MFE in den Vertrag mit seinen Gemeinschaftsstandteilnehmern miteinzubeziehen. Die Teilnahmebestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisor. Dieser wird alleiniger Vertragspartner der MFE. Selbstaustellende Gemeinschaftsstandorganisoren sind ebenfalls zugelassen.

(3) Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der MFE berechtigt die MFE, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisor fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. In einem solchen Fall bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Standmiete bzw. des vollen Komplettstandpaketpreises verpflichtet bzw. eine Rückerstattung erfolgt nicht.

6. Abschluss des Teilnahmevertrages; nachträgliche Änderungen

(1) Mit Versendung der schriftlichen Teilnahmebestätigung unter Angabe des vereinbarten Leistungsumfangs an den Aussteller wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Die Teilnahmebestätigung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MFE gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Teilnahmebestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Teilnahmebestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der Messe Frankfurt Venue GmbH (Ziffer 1 (2)).

Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die MFE jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

(3) Die Teilnahmebestätigung für Erstaussteller steht unter der Bedingung, dass die Standmiete bzw. die Kosten für ein Komplettstandpaket fristgerecht eingehen (Ziffer 9 (4)); andernfalls ist die MFE zur Kündigung des Teilnahmevertrages und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

Erstaussteller sind Aussteller, die nicht an der entsprechenden vorangegangenen Veranstaltung teilgenommen haben.

(4) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisor und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise auch nicht unentgeltlich an Dritte abzutreten, unterzuvermieten oder andere Unternehmen auf dem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch bzw. eine Umschreibung des Teilnahmevertrages auf einen anderen Vertragspartner ist nur in begründeten Ausnahmen, wie z.B. in Fällen der Exportförderung, möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Messe Frankfurt in Textform. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, dem Aussteller den daraus resultierenden Aufwand mit einer Pauschale in Höhe von EUR 350,- zu berechnen (sog. „Umschreibungspauschale für Ausstelleränderung“).

Bei Verstoß ist die MFE berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen; der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Standmiete bzw. Teilnahmeentgelts verpflichtet bzw. eine Rückerstattung dessen findet nicht statt.

(5) Die MFE ist berechtigt, auch nach Zustandekommen des Teilnahmevertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen müssen für den Aussteller zumutbar sein.

(6) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Teilnahmeerklärung aufgeführten und von der MFE zugelassenen Produkte; nur diese Produkte dürfen ausgestellt werden. Die MFE ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/ oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die MFE anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter zwei Monaten kann die MFE eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren.

Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung der MFE gegenüber den Angaben in der Teilnahmeerklärung ändern, ist die MFE berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der MFE können daraus nicht abgeleitet werden. Der Aussteller bleibt zur Zahlung der vollen Standmiete bzw. des vollen Komplettstandpaketpreises verpflichtet bzw. eine Rückerstattung dessen erfolgt nicht.

7. Standnutzung, Haftung bei Nichtteilnahme oder Reduzierung der Standfläche, pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen und diesen während der Veranstaltungsöffnungszeiten ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma entsprechend den Angaben in der Teilnahmebestätigung an seinem Stand anzubringen. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die MFE ist berechtigt, dies zu überprüfen.

(2) Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil bzw. reduziert er seine ursprüngliche Standfläche, ist die MFE berechtigt, über diese Standfläche anderweitig zu verfügen. Kann die MFE die frei gewordene Standfläche nicht weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), ist die MFE berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten. Hierzu zählt insbesondere auch die Umplatzierung eines anderen Ausstellers auf diese Standfläche, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden oder die Ausgestaltung/ Dekoration dieser Standfläche, so dass sie nicht als freie Fläche sichtbar ist.

Die Absageerklärung bzw. die Erklärung, die ursprüngliche Standfläche zu reduzieren, hat in Schriftform zu erfolgen. Rein mündlich abgegebene Absage-/ Reduzierungserklärungen sind unwirksam, mit der Folge, dass sich die MFE nicht um eine Weitervermietung bemühen

muss/ wird und der Aussteller in jedem Fall auf die volle Standmiete bzw. den vollen Komplettstandpaketpreis haftet.

(3) Kann die MFE die Standfläche nicht weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), haftet der Aussteller auf die volle Standmiete bzw. den vollen Komplettstandpaketpreis sowie auf die hierdurch ggf. entstandenen Kosten.

(4) Kann die MFE die Standfläche weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), erhebt die MFE anstelle der Standmiete bzw. des Komplettstandpaketpreises eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des ursprünglichen Betrags. Der Aussteller kann eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass der MFE nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

(5) Kann die MFE die Standfläche nur teilweise weitervermieten (d.h. an einen neuen zusätzlichen Aussteller), haftet der Aussteller auf die Standmiete bzw. den Komplettstandpaketpreis, der nicht weitervermieteten Teilfläche sowie für die hierdurch ggf. entstandenen Kosten. Zusätzlich erhebt die MFE in diesem Fall ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des ursprünglichen Betrags. Der Aussteller kann eine Herabsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung fordern, wenn er nachweist, dass der MFE nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

8. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den in der Teilnahmeerklärung angegebenen und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Zur Ausstellung dürfen nur fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der MFE zulässig.

Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten (s. a. Technische Richtlinien) sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 6 (6) Anwendung.

9. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die MFE zu zahlen (die Standmiete oder den Komplettstandpaketpreis).

Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in den entsprechenden Veranstaltungspreislisten im Online-portal festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Standmiete wird immer entweder auf halbe oder auf volle Quadratmeter aufgerundet. Dies richtet sich nach den ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma. Von ...,01 bis einschließlich ...,50 wird auf einen halben Quadratmeter aufgerundet und von ...,51 bis einschließlich ...,00 wird auf den vollen Quadratmeter aufgerundet. Bis zu einer Standgröße von 50 qm wird eine Säulenfläche bei der Standmietrechnung abgezogen.

(3) Die Kosten für Serviceleistungen sowie sonstigen Nebenkosten sind nicht von der Standmiete/ Komplettstandpaketpreis umfasst.

(4) Über die Standmiete/ den Komplettstandpaketpreis wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.

(5) Der Rechnungsbetrag ist 75 Tage vor Veranstaltungsbeginn fällig. Die MFE ist berechtigt, auch kürzere Fälligkeiten zu bestimmen.

(6) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang in Textform geltend gemacht werden.

Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an die MFE ist nicht zulässig.

(7) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die MFE unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete bzw. den vollen Komplettstandpaketpreis zu kündigen, wenn

- a. über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- b. die Standmiete/ den Komplettstandpaketpreis nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die MFE über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von lit. a kann die MFE die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der MFE besteht nicht.

(9) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der MFE ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die MFE kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die MFE nicht.

(10) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

10. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer und Absage/Abbruch der Veranstaltung

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung. Die Öffnungszeiten für Aussteller und Besucher richten sich nach der jeweiligen Veranstaltung. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet, es sei denn, dass eine angemeldete und genehmigte Abendveranstaltung eines Ausstellers (sog. Standparty) stattfindet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Tage vor

Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Für Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes, die nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung der MFE in Textform zulässig sind, entstehen Zusatzkosten. Die MFE behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

(3) Die MFE ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und/ oder zeitlich zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und/ oder die Öffnungszeiten zu ändern.

Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/ oder Veranstaltungsort abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

(4) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die MFE nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die MFE berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Alle bis dahin entstandenen Kosten haben die Vertragsparteien selbst zu tragen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.

(5) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der MFE liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn die MFE infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen; die MFE wird sich in diesen Fällen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

11. Obligatorisches Medienpaket

(1) Der Aussteller verpflichtet sich mit Absenden des Platzierungseinverständnisses zum Kauf des obligatorischen Medienpakets. Dieses ist erforderlich, um für den Aussteller und seine Produkte eine optimale Sichtbarkeit und Auffindbarkeit und damit für deren Kunden und Besucher der Veranstaltung umfassende Informationsmöglichkeiten zu gewährleisten. Das obligatorische Medienpaket wird im Rahmen der Teilnahmeentgeltrechnung abgerechnet.

(2) Dem Gemeinschaftsstandorganisator wird für jeden seiner Gemeinschaftsstandteilnehmer je ein obligatorisches Medienpaket in Rechnung gestellt; die Weiterbelastung an die Gemeinschaftsstandteilnehmer ist Sache des Gemeinschaftsstandorganisators.

(3) Im obligatorischen Medienpaket sind maximal folgenden Leistungen enthalten, sofern diese zur jeweiligen Veranstaltung verfügbar sind:

jeweils ein Eintrag

- im offiziellen Messekatalog der Messe Frankfurt in gedruckter Form (Print);
- auf der Veranstaltungswebseite (Online);
- in der mobilen Anwendung (App);
- im Besucher-Informationssystem auf dem Messegelände;
- im interaktiven Geländeplan.

(4) Über das obligatorische Medienpaket hinaus können Zusatzleistungen (Katalog) und Add-ons (Online) kostenpflichtig hinzugebucht werden. Der Aussteller wird über mögliche Zusatzleistungen und Add-ons gesondert von der MFE, den mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG oder deren Dienstleistern informiert. Eine Übersicht über mögliche Add-ons ist im Shop für Ausstellerservices erhältlich.

(5) Der Aussteller wird per E-Mail dazu aufgefordert, die für seine Einträge erforderlichen Angaben (Firma, Gesellschaftsform, Kontaktdaten etc.) zu machen und Materialien zu übersenden (Texte, Bilder, Online-präsentationen etc.). Dabei wird er auch über den Eingabeprozess und den veranstaltungsbezogenen Einsendeschluss informiert.

(6) Liegen zum jeweiligen Einsendeschluss keine oder lediglich unvollständige Angaben/Materialien vor, werden die bei der Anmeldung zur aktuellen Veranstaltung vom Aussteller angegebene Basisdaten (Name, Adresse, Kontaktdaten) übernommen. Ferner ist die MFE berechtigt, auf Angaben und Materialien des Ausstellers zurückzugreifen, welche dieser anlässlich seiner letzten Ausstellung bei der MFE im Rahmen des obligatorischen Medienpakets übersandt hat. Die MFE übernimmt keine Haftung für deren Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit.

(7) Die MFE hat das Recht, die vom Aussteller erhobenen personen- und unternehmensbezogenen Daten zum Zweck der Eintragungen gemäß obligatorischen Medienpaket an die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG und ihre bzw. deren Dienstleister weiterzugeben. Ferner dürfen diese gespeichert und ggf. gemäß Absatz 5 Satz 2 bei einer erneuten Ausstellung weiter genutzt werden.

(8) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass er aufgrund eines Eintrags gemäß Ziffer 11 (3) über diese Systeme oder via E-Mail Anfragen von Dritten erhalten kann. Die MFE prüft diese Anfragen nicht und übernimmt diesbezüglich keine Haftung; sie haftet insbesondere nicht für den Umgang von Dritten mit den Angaben des Ausstellers. Der Aussteller darf die Daten, die er über Anfragen Dritter erhält, ausschließlich für eine vertragliche bzw. vorvertragliche Kommunikation nutzen. Die Nutzung zur Zusendung von unerwünschter Werbung/ Spam ist nicht gestattet.

(9) Im obligatorischen Medienpaket ist eine veranstaltungsbezogene Anzahl an Produktbildern und Texten enthalten. Verlinkungen und Logos (Marken/ Kennzeichen) sind kostenpflichtige Zusatzleistungen. Daher ist es nicht gestattet als Firmen- oder Produktbild eine Verlinkung oder ein Logo zu übermitteln. Gleiches gilt für QR-Codes. Produktbezogene Angaben und Materialien sind lediglich dann zulässig, wenn die Produkte auch auf der Veranstaltung ausgestellt werden. Preisinformationen sind nicht gestattet. Die von der MFE geforderten Vorgaben (z.B. Art, Gestaltung, Anzahl der Schriftzeichen, Auflösung etc.) sind zu beachten.

(10) Die vom Aussteller übermittelten Angaben und Materialien dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und insbesondere nicht die Rechte Dritter verletzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass dem Aussteller für alle übermittelten

Texte, Bilder, Marken- und Kennzeichen sowie bei Lizenzen die entsprechende Nutzungsrechte vorliegen und die Nutzung von Marken Anderer als Suchbegriff ohne entsprechende Gestattung untersagt ist. Der Aussteller stellt die MFE und die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Rechtswidrigkeit seiner Angaben und/ oder Materialien erhoben werden sollten. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die durch eine Rechtsverfolgung/ -Verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen.

(11) Die MFE prüft die Angaben und Materialien des Ausstellers nicht auf ihre Rechtmäßigkeit. Wird die MFE von einer möglichen Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers - und damit seinem Auftritt in den Medien der Messe Frankfurt - in Kenntnis gesetzt, kommt sie ihren entsprechenden Prüfpflichten nach. Wenn die MFE nach juristischer Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, kann sie alle betroffenen Leistungen des obligatorischen Medienpakets einstellen und den Aussteller in den betroffenen Medien sperren. Eine Preisreduzierung oder Kostenerstattung wird dadurch nicht begründet; Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die MFE durch eine gerichtliche Entscheidung von einer Rechtsverletzung in den Angaben oder Materialien des Ausstellers in Kenntnis gesetzt wird.

Kommt ein Gericht nachfolgend zu einem anderen Ergebnis als die MFE im Rahmen ihrer Prüfpflicht oder wird eine gerichtliche Entscheidung bezüglich einer Rechtsverletzung des Ausstellers durch eine spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem Aussteller gegenüber der MFE ebenfalls kein Anspruch auf Preisreduzierung, Kostenerstattung oder Schadensersatz zu.

12. Besucherzulassung

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die MFE ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

(2) Die MFE kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikums offen erklären.

13. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.

(3) Handverkäufe, d.h. Verkauf und Auslieferung von Waren, auch von Messemustern sowie von Speisen und Getränken, sind auf der Veranstaltung selbst nicht gestattet (einschließlich Barverkauf). Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Messemuster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen. Werden dennoch Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, hat der Aussteller dem Dritten

eine entsprechende Überlassungserklärung (Quittung) auszustellen. Dritte sind verpflichtet, eine Quittung vom Aussteller einzufordern.

(4) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen, dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer, sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.

(5) Zuwiderhandlungen gegen die Ziffern 13 (2), (3) und/ oder (4) berechtigen die MFE, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete/ den vollen Kompletstandpaketpreis, zur sofortigen Schließung des Standes.
Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

(6) Die MFE ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

14. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die MFE kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf dem Messegelände noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber usw., in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der MFE.

(4) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sowie in unmittelbarer Umgebung steht den Ausstellern das Angebot der

Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Team Advertising Service
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 75 75-5646

E-Mail: advertising.services@messefrankfurt.com

zur Verfügung.

(5) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen;
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten;
- die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische

- Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. Ä.;
- die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere wenn sie Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen;
 - die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen;
 - die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen;
 - die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten;
 - die andere Messen und Ausstellungen propagieren;
 - die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind;
 - die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen.

(6) In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH, Technisches Veranstaltungsmanagement, verwendet werden. Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden.

Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.

(7) Der Gebrauch des Messe Logos der MFE oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der MFE.

(8) Die Verteilung von Print-Pressematerial des Ausstellers erfolgt ausschließlich durch die MFE, Bereich Presse. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig der MFE zu übersenden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein elektronisches Pressefach anzumieten.

Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.

(9) Der Einsatz von Computer-Informationssystemen (z.B. Webstream, Live-Ticker) in den Ständen, von denen Daten über die laufende Veranstaltung versendet bzw. abgerufen werden können, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der MFE zulässig.

(10) Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen einschließlich elektronischer Medien sind nur in allseitig geschlossenen, lichtundurchlässigen und schallhemmenden Kabinen gestattet, die bei der Messe Frankfurt Medien & Service GmbH gemietet werden können.

Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden.

(11) Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.

(12) Der Aussteller ist verpflichtet sämtlich anfallende Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen (GEMA, Künstlersozialkasse, Ausländersteuer), die für seine Musik- und

sonstigen Darbietungen unter Verwendung von Ton- und Bildträgern aller Art anfallen, in voller Höhe zu bezahlen.

Unterlässt der Aussteller die Anmeldung bzw. Bezahlung der anfallenden Lizenz- und sonstigen Gebühren und Aufwendungen so stellt er die MFE von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die in Folge seines Verschuldens erhoben werden.

(13) Die MFE hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

15. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen bzw. Anfertigenlassen von Bild- und Tonaufnahmen jeder Art, einschließlich Zeichnungen und Skizzen (nachfolgend „Aufnahmen“), von Ausstellungsstücken und Ständen Dritter ist nicht gestattet.

Bei Verstößen ist die MFE berechtigt, angefertigte Aufnahmen inklusive Bild-/ Tonträger auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt. Das Anfertigen bzw. Anfertigenlassen von Aufnahmen von Personen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Aussteller hat das Recht, von seinem eigenen Stand und seinen Ausstellungsstücken während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Aufnahmen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Die MFE hat für die einzelnen Hallenebenen und das Freigelände besondere Messefoto- und videografen zugelassen, die sich durch einen offiziellen Ausweis der Messe Frankfurt Venue GmbH legitimieren können und berechtigt sind, Aufnahmen im Auftrag des Ausstellers anzufertigen. Sofern der Aussteller Aufnahmen durch einen eigenen Foto/ -videografen und/ oder außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten anfertigen will bzw. anfertigen lassen will, ist das Einverständnis der Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos bei dieser einzuholen.

(3) Der Aussteller willigt unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass die MFE und mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen sowie von diesen beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Zitate und Aufnahmen seiner Person, seines Standes, seiner Marken- und Kennzeichen und seinen Ausstellungsstücken anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese für die jeweilige Darstellungsform ganz oder teilweise zu bearbeiten bzw. bearbeiten zu lassen und exklusiv, auch in bearbeiteter Form, zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Veranstaltung und die Messe Frankfurt in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, ggf. unter Nennung seines Namens und seiner Position, zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Der Aussteller trifft mit seinem auf der Veranstaltung eingesetzten Personal eine vergleichbare Regelung zur Gestattung der Anfertigung und Nutzung von Aufnahmen durch die MFE. Die vorstehenden Rechte gelten zeitlich und örtlich unbeschränkt.

16. Musterschutz und Bekämpfung der Produktpiraterie

(1) Die MFE wird für die Veranstaltung den lt. Bekanntmachung des Bundesministers für Justiz im amtlichen Teil des elektronisch erscheinenden Bundesanzeigers vorgesehenen zeitweiligen Schutz für Muster und Warenzeichen auf Messen und Ausstellungen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, beantragen.

(2) Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(3) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist von der Anmeldung unter Ziffer 16 (1) nicht erfasst. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (für die Bundesrepublik Deutschland) beim Deutschen Patent- und Markenamt und/ oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim Europäischen Patentamt anzumelden.

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon +49 89 21 95 0
Telefax +49 89 21 95 22 21

Europäisches Patentamt
Bob-van-Benthem-Platz 180469 München
Telefon +49 89 2 39 90
Telefax +49 89 23 99 44 65

(4) Der Aussteller erklärt verbindlich und unwiderruflich, dass die von ihm ausgestellten Produkte von ihm selbst kreiert wurden bzw. dass es sich hierbei um zulässige Kopien oder Nachahmungen anderer Anbieter oder sonstiger Dritter handelt. Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, die bevorrechtigten Schutzrechte Dritter zu respektieren. Sofern ihm eine solche Schutzrechtsverletzung während der Teilnahme an der Veranstaltung in ordnungsgemäßer Weise zur Kenntnis gebracht wird, verpflichtet sich der Aussteller im Voraus die davon betroffenen Produkte vom Stand zu nehmen.

Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die MFE bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 17 (1) der AGB, den Aussteller von der weiteren Teilnahme – ohne Rückerstattung der Standmiete oder Kompletstandpaketkosten - an der laufenden oder zukünftigen Veranstaltung auszuschließen.

17. Ausschluss von Ausstellern

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die MFE, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und/ oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete/ Kompletstandpaketkosten (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die MFE ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der MFE kein Schadensersatzanspruch zu.

(3) Ferner ist die MFE berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn der Aussteller das Hausrecht der Messe Frankfurt verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Standmietvertrages rechtfertigen. Auch in diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete/ der Kompletstandpaketkosten (ganz oder in Teilen).

18. Haftungsausschluss

(1) Die MFE haftet bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und sonstigen (Neben-)Pflichten ist die Haftung der MFE für einfache Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dieses gilt auch für mittelbare und Folgeschäden.

(3) Die Regelungen in den Ziffern 18 (1) und 18 (2) gelten auch für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen Hilfspersonen der MFE. Für einfache Erfüllungsgehilfen gilt auch bei grob fahrlässiger Verletzung sonstiger (Neben-) Pflichten die Haftungsbegrenzung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 18 (1) bis (3) schließt die MFE die Haftung für folgende Schäden aus:

- Sach- oder Vermögensschäden;
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt;
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch;
- Störungen/ Schäden durch witterungsbedingte Extremlagen sowie für Störungen der Versorgungsanlagen (Lüftung/ Klimatisierung, Wasser);
- Schäden als Folgen von Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 19;
- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der Messe Frankfurt);
- Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt, ihrer Angestellten und ihren Beauftragten.

(5) Schäden sind der MFE unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

19. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die von der MFE erlassenen Sicherheitsbestimmungen und technischen Richtlinien ein. Auf die Vorschriften der aktuellen Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie - H-VStättR wird hingewiesen.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der MFE ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und

eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.

(3) Die MFE ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.

Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der MFE ist endgültig.

(4) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.

(5) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(6) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/ oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

(7) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung einzuholen und auf dem Stand bereitzuhalten.

(8) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinär-polizeilichen Bestimmungen auch bei Abgabe von kostenlosen Proben verantwortlich. Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 13. (3)).

(9) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die so genannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

(10) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(11) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der MFE, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung ausreichend gegen Gefahren abzuschirmen.

20. Versicherungen

(1) Der Aussteller trägt die Verantwortung für die von ihm angemietete Standfläche, Standausstattung sowie sämtliche Ausstellungsgegenstände.

Das Versicherungsrisiko wird nicht von der MFE getragen. Die MFE empfiehlt dem Aussteller eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Ein spezielles Versicherungsangebot ist im Onlineportal der Messe Frankfurt abrufbar. Ein Versicherungsvertrag kommt direkt zwischen dem Aussteller und dem Versicherungsunternehmen zustande. Zur Wahrung von Ansprüchen aus dieser Versicherung muss im Schadensfalle grundsätzlich unverzüglich schriftliche Anzeige beim Versicherungsunternehmen und der MFE, in Strafrechtsfällen auch bei der für die MFE zuständigen Polizeiwache, erfolgen.

21. Standbewachung

Eine Standbewachung durch die MFE erfolgt grundsätzlich nicht. Es steht dem Aussteller frei, seine Produkte und Standausstattung während der Veranstaltungszeit (Öffnungs- und Schließzeit) sowie während der Auf- und Abbauphase kostenpflichtig bewachen zu lassen. Ein spezielles kostenpflichtiges Bewachungsangebot ist im Onlineportal der Messe Frankfurt abrufbar.

22. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich bei der MFE anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

23. Schriftform, entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen Dritter, Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ausnahmegenehmigungen hierfür behält sich die MFE vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MFE schriftlich bestätigt werden.

(2) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Technischen Richtlinien, veranstaltungsspezifischen Sonderbestimmungen oder der Hausordnung der MFE widersprechen, sind unwirksam, sofern die MFE vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(4) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(5) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(6) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(8) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.